



## **Richtlinien zur Gewährung einer Familienförderung beim Erwerb eines städtischen Wohnbaugrundstückes**

### **1. Allgemeines:**

Die Stadt Pfarrkirchen fördert zur Ansiedlung junger Familien den Erwerb eines Wohnbaugrundstückes der Stadt Pfarrkirchen auf Teilflächen des Baugebiets Gehring I.

Die Förderung wird in Form eines festen Zuschusses, der sich nach Anzahl der Kinder pro Familie richtet, gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses.

Die Richtlinien zur Gewährung einer Familienförderung gelten auch für die Baugebiete „Christangerstraße/Au“ (lt. Stadtratsbeschluss vom 02.02.2012), „Reichenberg Nord“ (lt. Stadtratsbeschluss vom 04.10.2012), „Schachtl II“ (lt. Stadtratsbeschluss vom 01.06.2017), „Gehring III“ (lt. Stadtratsbeschluss vom 05.06.2018), „Höhenweg“ (lt. Stadtratsbeschluss vom 05.06.2018), „WA Carlonestraße II“ (lt. Stadtratsbeschluss vom 01.10.2020) und „WA Schachtl III“ (lt. Stadtratsbeschluss vom 02.02.2023).

### **2. Geltungsbereich:**

Baugebiet Gehring I: Flst. 1289/14

Auf dem angefügten Lageplan des Stadtbauamtes vom 08.10.2019 ist der Geltungsbereich umrandet in schwarzer Strichlierung dargestellt.

Erweiterung des Geltungsbereiches (lt. Stadtratsbeschluss vom 02.02.2012)  
Baugebiet „Christangerstraße/Au“: alle Bauparzellen

Erweiterung des Geltungsbereiches (lt. Stadtratsbeschluss vom 04.10.2012)  
Baugebiet „Reichenberg Nord“: alle Bauparzellen

Erweiterung des Geltungsbereiches (lt. Stadtratsbeschluss vom 01.06.2017)  
Baugebiet „Schachtl II“: alle Bauparzellen

Erweiterung des Geltungsbereiches (lt. Stadtratsbeschluss vom 05.06.2018)  
Baugebiet „Gehring III“: Bereich B1, B2, C

Erweiterung des Geltungsbereiches (lt. Stadtratsbeschluss vom 05.06.2018)  
Baugebiet „Höhenweg“: alle Bauparzellen mit Ausnahme von Parzelle 9

Erweiterung des Geltungsbereiches (lt. Stadtratsbeschluss vom 01.10.2020)  
Baugebiet „Carlonestraße II“: alle Bauparzellen mit Ausnahme von Parzelle 4

Erweiterung des Geltungsbereiches (lt. Stadtratsbeschluss vom 02.02.2023)  
Baugebiet „Schachtl III“: Bauparzellen 1-20 mit Ausnahme der Parzellen 21-25

### **3. Gegenstand der Förderung:**

Gefördert wird der Erwerb eines städtischen Wohnbaugrundstückes (Eigenerwerb oder durch einen Bauträger) zum Bau eines selbstgenutzten Eigenheimes (Einfamilienhaus, Doppelhaushälfte, Reihenhaus).

### **4. Bindungsfrist:**

Innerhalb von 5 Jahren ab Beurkundung ist der Rohbau zu erstellen und das errichtete Gebäude mit Hauptwohnsitz aller Familienmitglieder zu beziehen. Die vorgenannte Frist besteht unabhängig von einer vereinbarten Bauverpflichtung aufgrund notarieller Beurkundung. Das zu fördernde Objekt muss ab Bezugsfertigkeit für einen Zeitraum von 5 Jahren als Hauptwohnsitz genutzt werden. Als Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit gilt der Tag der Anmeldung mit der entsprechenden Wohnsitzadresse bei der Meldebehörde.

## **5. Zuwendungsempfänger:**

Antragsberechtigt sind Ehepaare, eheähnliche Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende. Der Erwerber darf nicht bereits Eigentümer eines Hauses oder einer Eigentumswohnung sein, es sei denn, das Objekt würde zur Finanzierung des neuen Vorhabens veräußert werden. Bei vorhandenem Grundbesitz ist eine Förderung ausgeschlossen.

## **6. Höhe des Zuschusses:**

- a) Der Zuschuss beträgt für jedes Kind (leibliches und Adoptivkind), das zum Zeitpunkt des Grundstückskaufs das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat 1.000,00 €. Für Grundstückskäufe ab dem 01.01.2020 erhöht sich dieser Betrag auf 2.500,00 €.
- b) Bei einem Nachweis über den Erhalt von Wohnungsbaufördermittel – dies umfasst abschließend alle Fälle in denen noch das Baukindergeld der KfW sowie das Baukindergeld Plus des Freistaates Bayern gewährt werden, sowie alle Förder- und Zinsverbilligungsprogramme nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz (BayWoFG) und dem Bayerischen Zinsverbilligungsprogramm zur Förderung von Eigenwohnraum - erhöht sich der Förderbetrag für jedes Kind (leibliches und Adoptivkind), das zum Zeitpunkt des Grundstückskaufs das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat auf 2.500,00 €. Für Grundstückskäufe ab dem 01.01.2020 erhöht sich dieser Betrag auf 4.500,00 €.
- c) Bei Geburt oder Adoption eines Kindes innerhalb von 5 Jahren nach dem Grundstückskauf (die Frist beginnt ab Beurkundung) wird die Förderung nachträglich gewährt.

Die Zuschussregelung kann nur einmal in Anspruch genommen werden.

## **7. Rückforderung:**

Die Stadt Pfarrkirchen ist berechtigt, die Zuschussgewährung zu widerrufen, wenn der Zuschussempfänger innerhalb der Bindungsfrist

- gegen die Richtlinien des Programms bzw. gegen Auflagen der Bewilligung verstößt,
- das geförderte Objekt vollständig vermietet oder dieses verkauft wird,
- das geförderte Objekt nicht mehr mit Hauptwohnsitz bewohnt.

Der Widerruf kann rückwirkend zum Zeitpunkt des Eintretens des Widerrufsgrundes erfolgen. Ab dem Widerruf wird der Zuschuss mit sofortiger Wirkung zur Rückzahlung fällig und ist anteilig zurückzuzahlen. Eine Verzinsung erfolgt nicht.

## **8. Vorzeitige Ablösung**

Der Zuschussempfänger kann den Zuschuss jederzeit zurückzahlen. Die Bindung nach diesen Richtlinien erlischt mit dem Tag der Rückzahlung.

## **10. Auszahlung**

Die Auszahlung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Antrag ist innerhalb von 5 Jahren ab Beurkundung bei der Stadt zu stellen. Die vorgenannte Frist besteht unabhängig von einer vereinbarten Bauverpflichtung aufgrund notarieller Beurkundung. Innerhalb von 5 Jahren nach Beurkundung kann die Förderung bei Geburt eines Kindes beantragt werden.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises und Vorliegen aller erforderlichen Nachweise.

#### **11. Sonstiges**

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

#### **12. Inkrafttreten**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 31.03.2022 diese Richtlinien beschlossen. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien vom 23.07.2020 außer Kraft.

**Geltungsbereich im Baugebiet „Gehring I“**



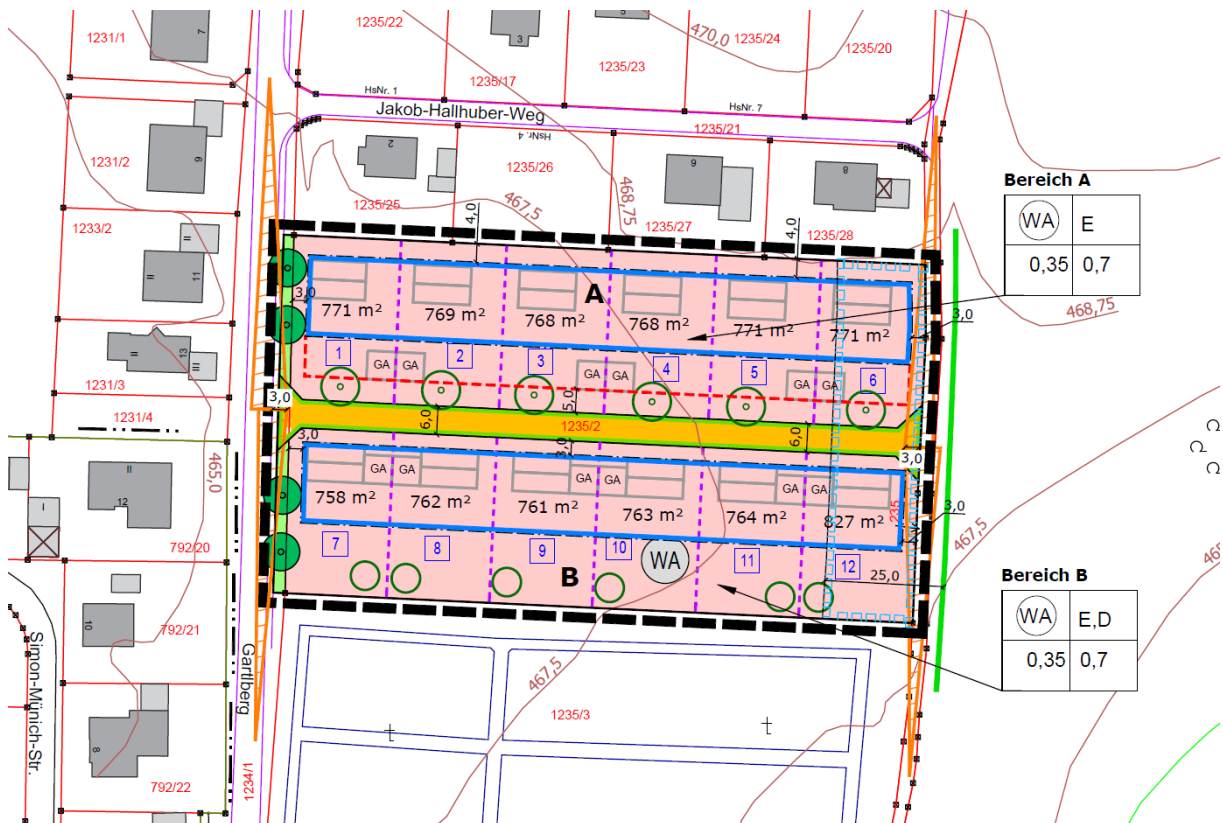
**Geltungsbereich im Baugebiet „Christangerstraße/Au“**



**Geltungsbereich im Baugebiet „Reichenberg Nord“**



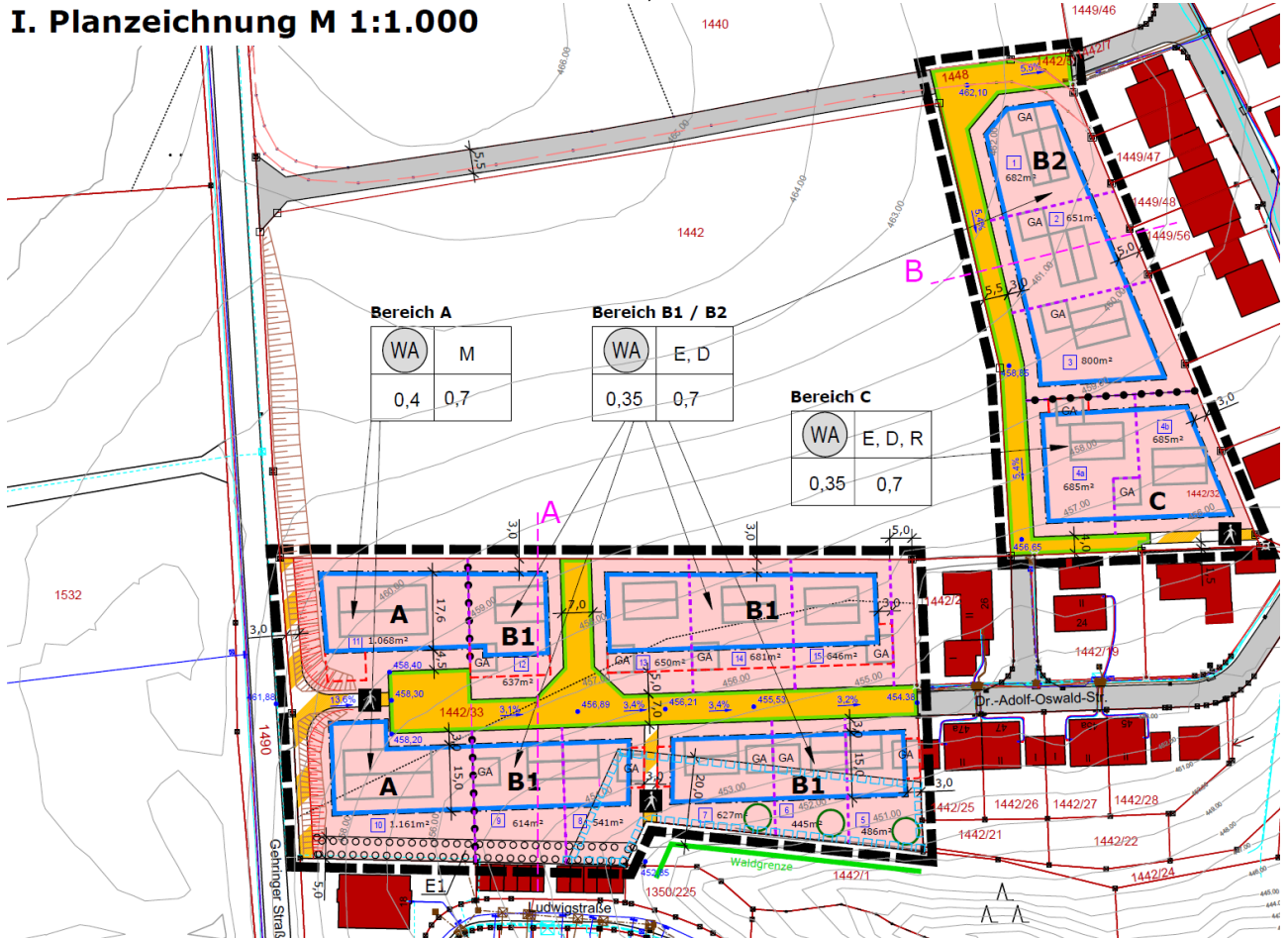
**Geltungsbereich Baugebiet „Schachtl II“**



**Geltungsbereich im Baugebiet „Gehring III“**

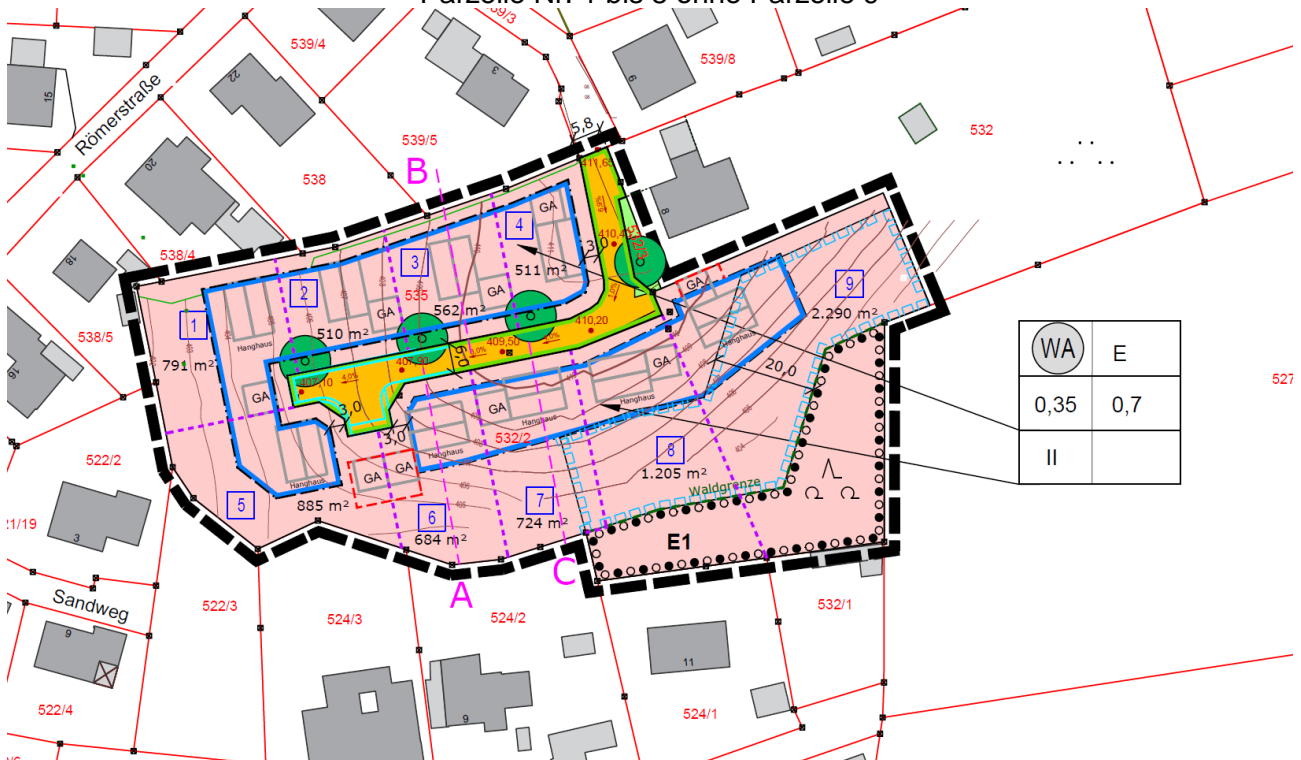
Bereich B1, B2 und C

**I. Planzeichnung M 1:1.000**



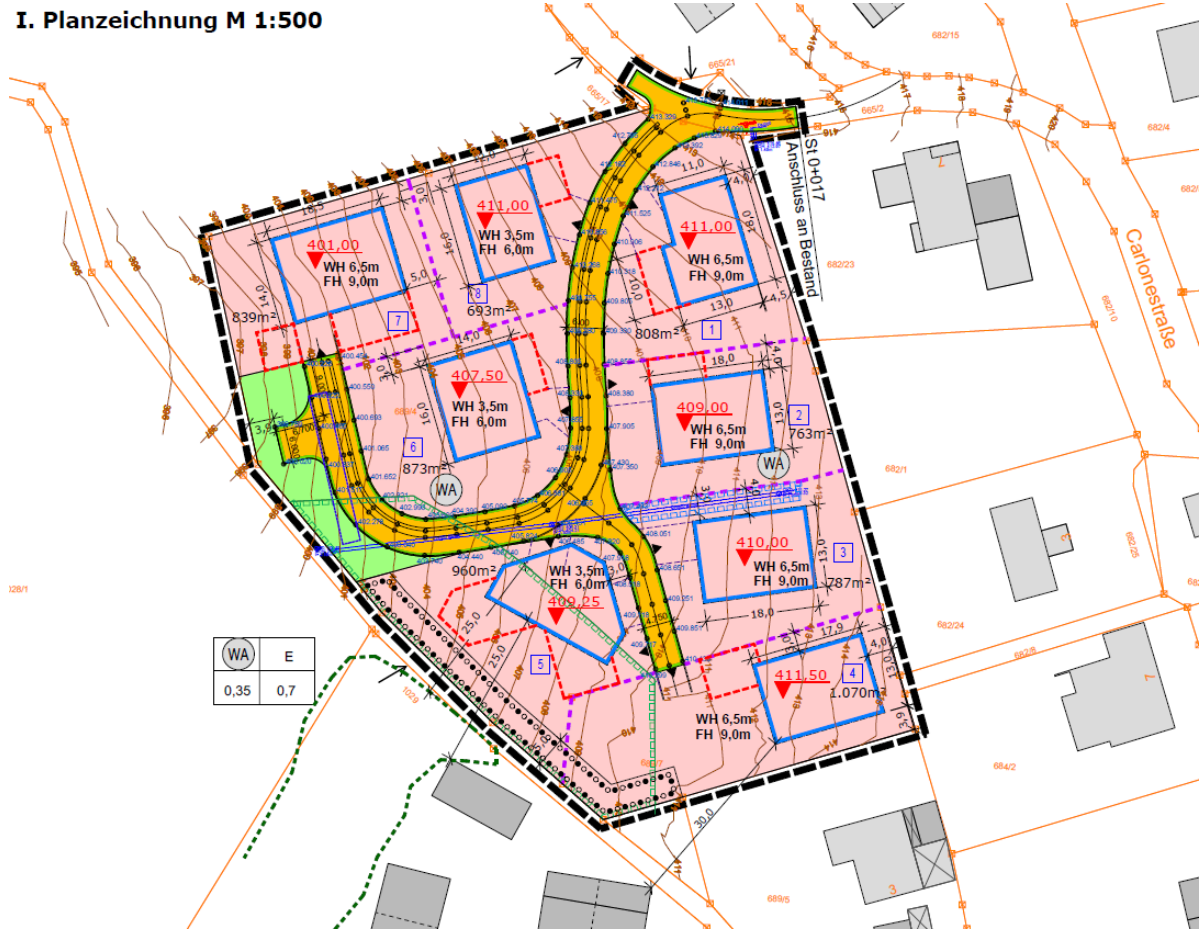
**Geltungsbereich im Baugebiet „Höhenweg“**

Parzelle Nr. 1 bis 8 ohne Parzelle 9



**Geltungsbereich im Baugebiet „Carlonestraße II“**  
 Parzelle Nr. 1 bis 3 und 5 bis 8 ohne Parzelle 4

**I. Planzeichnung M 1:500**



**Geltungsbereich im Baugebiet „Schachtl III“**  
 Parzelle Nr. 1 bis 20 ohne Parzellen 21 bis 25

